

BO Nr. A 2109 – 22.09.03
PfReg. M 7.3

**Regelung über die
Finanzierung und personelle Ausstattung
der katholischen Kreisbildungswerke
durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Ausgehend von der zustimmenden Beschlussfassung des Diözesanverwaltungsrates vom 7. Juli 2003 setze ich die beigefügte Regelung über die Finanzierung und personelle Ausstattung der Katholischen Kreisbildungswerke durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, 22. September 2003
+ Dr. Gebhard Fürst, Bischof

**Regelung über die
Finanzierung und personelle Ausstattung
der katholischen Kreisbildungswerke
durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Bezüglich der Finanzierung und der personellen Ausstattung der Katholischen Bildungswerke in den Kreisen e. V. (Kreisbildungswerke) durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart werden hinsichtlich der zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der arbeitsvertraglichen Verhältnisse und der finanziellen und rechtlichen Beziehungen zwischen den Kreisbildungswerken und der Diözese Rottenburg-Stuttgart, sowie zur Abwicklung der Finanzierung folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1 – Aufgaben, Träger, Finanzierung und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Kreisbildungswerke

- (1) Die Kreisbildungswerke übernehmen jeweils für den Bereich eines Landkreises die Aufgaben der Erwachsenenbildung im Auftrag der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Kirchengemeinden und andere Träger der Erwachsenenbildung bei Bildungsmaßnahmen und führen selbst Bildungsmaßnahmen durch.
- (2) Träger des Kreisbildungswerkes ist ein eingetragener Verein.
- (3) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel erwerben die Kreisbildungswerke durch Teilnehmerbeiträge, Spenden und Sponsoring sowie durch Zuschüsse der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg sowie durch Zuschüsse weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- (4) Ihre Aufgaben erfüllen die Kreisbildungswerke durch angestellte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, durch auf der Basis von Werkverträgen verpflichtete Honorar-Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie durch ehrenamtlich tätige Personen.

§ 2 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Kreisbildungswerken

- (1) Anstellungsträger für die im Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Diözese als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Wahrnehmung von Aufgaben für die Kreisbildungswerke richtet sich nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen bzw. den Stellenbeschreibungen. Die Vorschriften der Dekanatsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 26. Juli 1995 (KABl. S. 520) mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen sowie der Erlass zur Organisation des Fachdienstes Erwachsenenpastoral / -bildung vom 5. März 1996 (KABl. S. 86) in ihren jeweiligen Fassungen bleiben hiervon unberührt, sie gehen dieser Regelung vor.
- (3) Die für die Beschäftigung von Honorarkräften erforderlichen Werkverträge werden von den Kreisbildungswerken in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen werden im Auftrag der Kreisbildungswerke tätig. Aufwandssätze sind von diesen zu tragen.

§ 3 – Übernahme der Personalkosten durch die Kreisbildungswerke

- (1) Die Kreisbildungswerke erstatten der Diözese die für die Kreisbildungswerke aufgewendeten Brutto-Personalkosten.
- (2) Die Rechnungslegung der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Kreisbildungswerken gegenüber und die Fälligestellung der hier genannten Forderungen erfolgt in einer besonderen Regelung oder einem besonderen Bescheid.

§ 4 – Finanzierungsinstrumente der Kreisbildungswerke

- (1) Die Kreisbildungswerke erheben bei den von ihnen durchgeführten Bildungsveranstaltungen regelmäßig Teilnehmerbeiträge, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben herangezogen werden. Sie bemühen sich außerdem um Spenden und um Sponsoring-Verträge zur Förderung ihrer Arbeit. Der Abschluss von Sponsoring-Verträgen bedarf der Genehmigung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Kreisbildungswerke dürfen Tagungs- und Unterrichtsmaterialien zu angemessenen Preisen veräußern, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Die Kreisbildungswerke beantragen beim Land Baden-Württemberg Zuschüsse entsprechend den gesetzlichen und den sie ergänzenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. Die Kreisbildungswerke setzen diese Zuschüsse zur Finanzierung ihrer Aufgaben ein.
- (3) Soweit weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften Zuschüsse für die Aufgaben der Erwachsenenbildung gewähren, beantragen die Kreisbildungswerke diese Zuschüsse entsprechend den Bewilligungsbedingungen und setzen sie diesen Bedingungen gemäß zu ihrer Finanzierung ein.

§ 5 – Zuschüsse der Diözese Rottenburg-Stuttgart

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart erbringt Zuschüsse an die Kreisbildungswerke zur Finanzierung ihrer durch Teilnehmerbeiträge, öffentlich-rechtliche Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie andere Einnahmen nicht gedeckten sachlichen und personellen Aufwendungen.

- (2) Bei den Zuschüssen für die sachlichen Aufwendungen kann die Diözese Rottenburg-Stuttgart die Zuwendungen bedarfsorientiert pauschalieren. Der Bedarf ist auf der Grundlage der in einem zu bestimmenden Zeitraum erbrachten Unterrichtseinheiten zu ermitteln.
- (3) Die Zuschüsse für die personellen Aufwendungen hat die Diözese auf der Grundlage der für die einzelnen Kreisbildungswerke geltenden Stellenbeschreibungen und dem Personalkostenersatz, den die Kreisbildungswerke der Diözese nach § 3 zu leisten haben, zu errechnen.

§ 6 – Möglichkeit der Verrechnung gegenseitiger Forderungen

- (1) Die Forderungen, die der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf Ersatz der Personalkosten für die Anstellung von Mitarbeiter / -innen für die Kreisbildungswerke gegen diese zustehen, einerseits, und die den Kreisbildungswerken seitens der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Bezuschussung ihrer anderweitig nicht gedeckten sachlichen und personellen Aufwendungen gewährten Leistungen andererseits können, soweit sie beiderseits fällig oder zahlbar sind, gegeneinander verrechnet werden.
- (2) Die Zahlungsvorgänge sind in den jeweiligen Buchführungen und Jahresrechnungen besonders auszuweisen.

§ 7 – Bildung von Rücklagen durch die Kreisbildungswerke

Die Kreisbildungswerke sind berechtigt, entsprechend ihrer Satzung Rücklagen zu bilden, wenn sie in einem Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet haben. Sie haben diese zeitnah zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben einzusetzen. Auf die steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen wird hingewiesen.

§ 8 – Regelung weiterer Einzelheiten durch besondere Bestimmungen

- (1) Die Einzelheiten der Diözesanzuschüsse an die Kreisbildungswerke, insbesondere deren Höhe, der Zeitpunkt der Fälligkeit, die Zahlungsmodalitäten, die Möglichkeit von Abschlags- oder Teilzahlungen, besondere Verwendungszwecke und weitere regelungsbedürftige Punkte bleiben besonderen Regelungen vorbehalten, die die Diözese Rottenburg-Stuttgart auch gesondert für jedes Kreisbildungswerk erlassen kann.
- (2) Für die Zahl der Personalstellen, die die Diözese Rottenburg-Stuttgart den einzelnen Kreisbildungswerken zur Verfügung stellt und für die die Kreisbildungswerke der Diözese finanziellen Ersatz zu leisten haben, ist der Stellenplan der Diözese sowie die ihn gegebenenfalls ergänzenden Vorschriften und Pläne maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.